

VEREINS - SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eventverein Tambach-Dietharz“. Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Gotha eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99897 Tambach-Dietharz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Eventförderung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Ausrichtung verschiedener Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung der kulturellen Landschaft sowie der Verbesserung der Lebensqualität in Tambach-Dietharz verwirklicht.

§3

Arten einer Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaften an:
 - a. Vollmitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft
- (2) Fördermitglieder:
 - a. haben keinen Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins aus §5 II,
 - b. sind von der Mitwirkungspflicht des §5 III d befreit,
 - c. sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus §10 VIII ausgeschlossen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, im Rahmen der Kapazitäten, zu nutzen und infolgedessen schonend zu behandeln sowie an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder bestehen darin:
 - a. in sämtliche Niederschriften der Mitgliederversammlung Einsicht zu verlangen
 - b. schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen
 - c. jederzeit mündliche oder schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen, welche von diesem wahrheitsgemäß zu beantworten sind
 - d. den Auf- & Abbau sowie die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen
 - e. die Zustimmung zur Speicherung von notwendigen Daten zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Vereins zu erteilen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein fristgerechter Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei triftigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist, in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung, zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- (5) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen, bei Beendigung der Mitgliedschaft, erfolgt nicht.

§7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Maßgebend für die Höhe des Beitrags sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins den satzungsgemäßen Zweck zu verwirklichen. Zum 30.06. eines jeden Jahres ist der Jahresbeitrag, als Einmalbetrag, fällig und wird per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben für ausreichend Deckung zu sorgen. Andernfalls werden ihnen die anfallenden Rückbuchungskosten in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag, in voller Höhe, rückwirkend für das aktuelle Beitragsjahr zu zahlen.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz aussetzen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter, Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entlassung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstands sowie sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- f. Bearbeitung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder Ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung berufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vollmitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Vollmitglied schriftlich oder per E-Mail, durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse, mit. In dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50% der Vollmitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§11

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach §26 I 2 BGB umfassend und unbeschränkt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat, zur vereinfachten Kontaktaufnahme zwischen Vorstands-/Vereinsmitgliedern, Anrecht auf eine persönliche E-Mail-Adresse, im Format „vorname.nachname@gebirgsrepublik.de“. Der Inhalt des Postfachs ist regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliedsversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§12

Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§13

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vollmitglieder.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§14

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, per E-Mail, mit einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse

können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(4) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in §10 VII festgelegten Stimmmehrheit, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16

Vermögensbindung


Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen in Tambach-Dietharz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

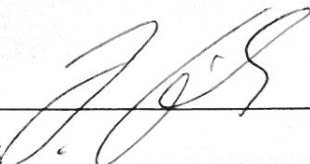
Errichtung und Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde am 06.04.2022 errichtet.

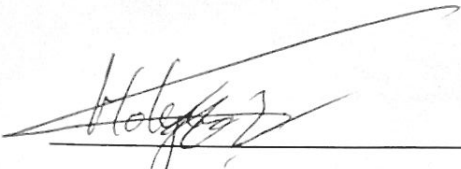
(2) Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



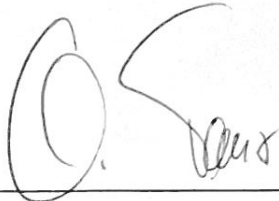
Moritz Tanz



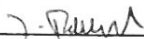
Julius Zink




Holger Tanz




Christina Tanz



Johannes Rausch



Sebastian Hoos



Joachim Tanz